

37. Zur Frage der Gültigkeit eines gegen ein gesetzliches Verbot verstoßenden Vertrags, wenn das Verbot vor dem für die Leistung bestimmten Anfangstermin aufgehoben wird?

I. Zivilsenat. Ur. v. 1. Juli 1922 i. S. E. (Bell.) w. R. (Rl.).
I 432/21.

I. Landgericht Stade. — II. Oberlandesgericht Celle.

Der Kläger kaufte von der Beklagten am 11. August 1919
35 Hinds- und Kuhhäute, lieferbar sofort nach Beendigung des

Hamburger Bankbeamtenstreiks gegen Zahlung bei Abnahme der Ware. Die Beklagte weigert die Erfüllung und beruft sich auf Nichtigkeit des Vertrags, da die Häute zur Zeit des Vertragsabschlusses durch das Reichswirtschaftsministerium beschlagnahmt gewesen seien. Der Kläger verlangt Schadenersatz wegen Nichterfüllung. Das Landgericht gab der Klage statt. Das Oberlandesgericht erklärte den Klagenanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

... Zur Zeit des Vertragsabschlusses waren nach der Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministeriums vom 1. Mai 1919 über die Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Großviehhäuten und Roshäuten (Reichsanzeiger vom 5. Mai 1919 Nr. 101) die den Vertragsgegenstand bildenden rohen Rinds- und Kuhhäute beschlagnahmt und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie mangels besonderer Erlaubnis nichtig. Gleichwohl kann sich die Beklagte nicht auf die Nichtigkeit des Vertrags berufen, da dem Kläger die Vorschriften der §§ 309, 308 Abs. 2 BGB. zustatten kommen. Nach § 309 finden auf einen Vertrag, der gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, die Vorschriften der §§ 307 und 308 entsprechende Anwendung. Nach § 308 Abs. 2 ist ein auf eine unmögliche Leistung gerichteter und demgemäß nach § 306 nichtiger Vertrag gültig, wenn die an sich unmögliche Leistung unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter Bestimmung eines Anfangstermins versprochen ist und die Unmöglichkeit vor dem Eintritt der Bedingung oder des Termins gehoben wird. Die §§ 309, 308 Abs. 2 treffen im vorliegenden Falle zu, wie der Berufungsrichter mit Recht angenommen hat. Der am 11. August 1919 abgeschlossene Kaufvertrag enthielt die Vertragsbedingung: lieferbar sofort nach Beendigung des Hamburger Bankbeamtenstreiks und Zahlung in bar bei Abnahme der Ware. Der Anfangstermin der Leistungspflicht der Beklagten war also der Zeitpunkt, an welchem der Bankbeamtenstreik sein Ende gefunden hatte, was nach der übereinstimmenden Erklärung der Parteien am 19. August 1919 eingetreten ist. Damals aber war die Beschlagnahme und das gesetzliche Verbot der Verfügung über die den Gegenstand des Vertrags bildenden Häute wieder aufgehoben; denn diese Aufhebung ist durch Verordnung des Reichswirtschaftsministers bereits am 15. August 1919 mit Wirkung von demselben Tage erfolgt. Die zur Zeit des Vertragsabschlusses bestehende rechtliche Unmöglichkeit der Leistung war also vor dem Anfangstermin der Leistung gehoben und damit der Vertrag gültig geworden. . . .